

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	29.03.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☒ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☐ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage Frau Trappe-Nolden aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2011 bez. der Kontaktaufnahme des Jobcenters Köln mit Schülern/innen

Wortlaut der Anfrage:

Frau Trappe-Nolden bezieht sich auf einen aktuellen Fall aus der Sozialberatung. Eine unter 18-jährige Schülerin habe eine Einladung des Jobcenters erhalten unter Androhung von Sanktionen (10 % Kürzung der Mittel) für den Fall des Nichterscheinens. Das Mädchen gehe noch zur Schule und könne sich nicht zusätzlich um die Hartz-IV-Leistungen ihrer Eltern kümmern. Darüber hinaus erhielten die Eltern keine Kenntnis von dem Schreiben. Es handele sich hierbei nicht um einen Einzelfall. Es gebe Fälle, in denen das Jobcenter sich von Schülern Eingliederungsvereinbarungen unterschreiben lasse.

Antwort der Verwaltung

Das Jobcenter Köln teilt zur vorgenannten Anfrage Folgendes mit:

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Minderjährige – sofern sie das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben – grundsätzlich ebenfalls erwerbsfähig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der Jobcenter-Standort U25 ist zuständig für die vermittelnde Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 15 bis 24 Jahren.

Diese Aufgabe beinhaltet, dass seitens der U25-Integrationsfachkräfte frühzeitig der Kontakt zu den jugendlichen Bewerbern/innen gesucht und diese zu Beratungsgesprächen eingeladen werden, um mit ihnen über ihre beruflichen Perspektiven und Planungen zu sprechen und Unterstützung anzubieten.

Minderjährige U25 Bewerber/innen wie z.B. Schüler/innen werden eingeladen, um den Prozess des Übergangs von der Schule in den Beruf begleiten und unterstützen zu können.

Dabei beschränkt sich der Kontakt zu Schülern/innen, die sich noch nicht in der Schulabgangsklasse befinden, in der Regel auf ein Gespräch im Jahr. Mit Beginn des Schulabgangsjahres wird der Kontakt intensiviert, um gemeinsam mit den Jugendlichen den möglichst nahtlosen Übergang in die Ausbildung, die Arbeit, oder auch in orientierende oder qualifizierende Angebote zu schaffen.

Die in den Beratungsgesprächen vereinbarten individuellen Schritte werden in einer Eingliederungsvereinbarung fest gehalten; dies gilt auch für minderjährige erwerbsfähige Hilfebedürftige/ Schüler/innen. Vereinbart wird dabei z.B. die Einschaltung der Berufsberatung zwecks Vermittlung in Ausbildung oder Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder die Zuweisung in ein Jugendbüro, das im letzten Schulbesuchsjahr bei Vorliegen eines besonderen Förderbedarfs Unterstützung bietet in Form von Stützunterricht, Berufsorientierung, Bewerbungstraining bis hin zur Ausbildungsvermittlung.

Die Eingliederungsvereinbarung muss bei Minderjährigen von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Wünschenswerter Weise begleiten Eltern ihre Kinder häufig zu Vorsprachen bei U25 und unterschreiben die gemeinsam erarbeitete Eingliederungsvereinbarung „vor Ort“. Ist kein Erziehungsberechtigter dabei, wird dem Jugendlichen die Eingliederungsvereinbarung zur Unterschrift mitgegeben.

Die Gesprächstermine in den benannten Fällen dienen demnach prinzipiell nicht der Klärung oder Besprechung leistungsrechtlicher Themen.

Als erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten also auch Minderjährige auf diese Weise die im SGB II für den Personenkreis der U-25-jährigen vorgesehene Förderung; sie unterliegen infolgedessen aber ebenso den „fordernden“ Regelungen des SGB II und damit ebenfalls potenziellen Sanktionen (z.B. bei Meldeversäumnissen) nach den §§ 31ff SGB II.

Die Einladungen zu den Beratungsgesprächen erfolgen daher mit einer Rechtsfolgenbelehrung.

Eine Sanktion tritt bei Nichterscheinen allerdings nicht automatisch in jedem Falle ein. Kann ein wichtiger Grund benannt werden, wird ein neuer Gesprächstermin vergeben (ohne Sanktion). Bei der Terminierung wird, wenn erforderlich und / oder gewünscht, auf individuelle Gegebenheiten Rücksicht genommen. Terminvergaben für Schülern/innen werden demzufolge in der Regel für die Nachmittage vorgenommen, damit diese dem Unterricht nicht fern bleiben müssen. Eine individuelle Terminabsprache ist gerade für Schüler/innen jederzeit möglich.

In dem Zusammenhang wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass Anschreiben an minderjährige erwerbsfähige Hilfebedürftige immer über die Erziehungsberechtigten zu erfolgen haben. Auch mögliche Sanktionsbescheide richten sich nicht unmittelbar an die Minderjährigen, sondern vielmehr an die erziehungsberechtigten Eltern bzw. Elternteile.

Leider ist dies – insbesondere hinsichtlich der Einladungen - in der Vergangenheit nicht immer beachtet worden. Insofern wurden sämtliche Mitarbeiter/innen des Job-center-Standorts U25 erneut darauf hingewiesen, die Einhaltung dieser (rechtlichen) Vorgaben zukünftig unbedingt und in jedem Fall zu beachten.

Sollten in der Vergangenheit im Einzelfall Eingliederungsvereinbarungen mit Minderjährigen ohne Beteiligung der Eltern abgeschlossen worden sein, kann die Nicht-Einhaltung der Vereinbarung nicht sanktioniert werden.

Tritt jedoch nach Beteiligung der Eltern berechtigterweise eine Sanktion ein, betrifft diese ausschließlich die Leistungen des Kindes / Jugendlichen, nicht die der Eltern; dies gilt ebenfalls für mögliche Meldeversäumnisse.

gez. Reker